

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen

Nicht nachsenden –  
bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Herr

Hausanschrift:

Barbarossastraße 16 – 24  
63571 Gelnhausen

Postanschrift:

Postfach 1465, 63569 Gelnhausen  
Amt für soziale Förderung und Teilhabe  
50.2 Existenzsicherung

Amt/Referat:

Abteilung:

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:

Telefon:

E-Mail:

Sprechzeiten:

06051/85-4

sozialhilfe-grundsicherung@mkk.de

Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
10 – 12	10 – 12	–	10 – 12	10 – 12
–	13 – 15	–	13 – 17:30	–

„papierlos Unterlagen einreichen“

[www.mkk.de/formulare\\_soziales.html](http://www.mkk.de/formulare_soziales.html)



Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

19.02.2025

### Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Informationsschreiben zu Änderungen bei den Unterkunftskosten

Sehr geehrter Herr

nachfolgend möchten wir Sie über Änderungen informieren, die sich ab dem 01.01.2025 bei der Anerkennung Ihrer Hauslasten und Versicherungen sowie bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen ergeben.

Die Berechnung Ihrer Unterkunftskosten sowie die Anerkennung Ihrer Versicherungsbeiträge sind je nach Fälligkeit zu berücksichtigen. Das Bilden eines Durchschnittswertes oder eine monatlich gleichmäßige Aufteilung im Bewilligungszeitraum ist nicht mehr möglich.

Zu solchen Kosten zählen:

- Nachweise über Ihre Hauslasten
  - Bescheid Grundsteuer und Müllgebühren
  - Bescheid Wasser- und Abwassergebühren
  - Schornsteinfegerrechnung
  - Nachweis über die monatlichen Heizkosten / Ölrechnung
  - Wohngebäudeversicherung
- Nachweise über weitere Versicherungen
  - Haftpflichtversicherung
  - Hausratversicherung
  - Kfz-Versicherung sowie Kfz-Steuer
  - Sterbegeldversicherung
  - Gewerkschaftsbeiträge

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Kreissparkasse Gelnhausen · IBAN DE22 5075 0094 0000 0000 17 · BIC HELADEF1GEL  
 Kreissparkasse Schlüchtern · IBAN DE42 5305 1396 0000 0082 53 · BIC HELADEF1SLU  
 Sparkasse Hanau · IBAN DE58 5065 0023 0000 3000 04 · BIC HELADEF1HAN  
 Postbank Frankfurt/M · IBAN DE92 5001 0000 0010 0776 01 · BIC PBNKDEFF

Diese Kosten können ab Januar 2025 nur noch nach Zahlungsfälligkeit berücksichtigt werden. Das bedeutet, die Kosten dürfen nur in dem Monat bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich anfallen.

Beispiel:

Das Zahlungsziel der Hausratversicherung liegt zwischen dem 10. und 24.02.2025. Diese Kosten dürfen somit nur im Monat Februar 2025 anerkannt werden. Wenn die Rechnung erst im März 2025 eingereicht wird, müssen Sie diese aus Ihrer Regelleistung bestreiten.

Um den durch die Umstellung entstehenden Mehraufwand für Sie und die Behörde so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, die oben genannten Versicherungen auf eine einheitliche Fälligkeit (z. B. monatlich) zu stellen und dem Amt für soziale Förderung und Teilhabe die neuen Beitragsmitteilungen unverzüglich zuzusenden.

Neuerungen zu Betriebs- und Heizkostenabrechnungen:

Bitte beachten Sie, dass wir Nachforderungen aus Ihrer Betriebs- und Heizkostenabrechnung nur anerkennen dürfen, wenn Sie uns diese rechtzeitig schicken. Rechtzeitig bedeutet, dass Sie die Abrechnung bis zu deren Fälligkeitsdatum hier eingereicht haben müssen.

Erläuterung:

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gem. § 35 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Darunter fallen auch mögliche Nachzahlungen Ihrer Betriebs-/Heizkostenabrechnungen.

Sollte die Abrechnung jedoch nicht im Fälligkeits-, sondern erst im Folgezeitraum vorgelegt werden, ist eine Berücksichtigung dieser Betriebs-/Heizkostennachforderung als Bedarf nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII unzulässig, da die Fälligkeit überschritten ist.

Beispiel:

Die Nachforderung Ihrer Betriebs-&Heizkostenabrechnung ist im Juni 2025 fällig. Diese Kosten dürfen somit nur im Juni 2025 anerkannt werden. Wenn die Rechnung erst im Juli 2025 eingereicht wird, müssen Sie diese aus Ihrer Regelleistung bestreiten.

Wir raten Ihnen daher, die entsprechenden Abrechnungen umgehend nach Erhalt bei uns einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für soziale Förderung und Teilhabe